Katharina-Zell-Stiftung
Evangelische Frauen
in Hessen und Nassau e.V.

Satzung
der
Katharina-Zell-Stiftung
des Verbands Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e. V.

Präambel

Grundlage für die Arbeit der Katharina – Zell – Stiftung des Verbands Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V. ist die Botschaft der Bibel und das Vertrauen auf die Verheißung des Evangeliums von Jesus Christus. Der gelebte Glaube der Straßburger Reformatorin Katharina Zell (1497 – 1562) ist Auftrag und Herausforderung für gegenwärtiges und zukünftiges Handeln der Stiftung. Die überlieferten Briefe, Schriften, Predigten, das Gesangbuch und die Zeitzeugnisse von Katharina Zell geben uns Einblick in das Leben einer gebildeten, mutigen und tatkräftigen Frau.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

Katharina-Zell-Stiftung
des Verbands Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e. V.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist

a) die Arbeit des Verbands Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V. zu erhalten,

b) die Förderung von Projekten, Initiativen oder Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die Frauen, Mädchen und Familien fördern, schützen und ihre persönliche, berufliche und familiäre Lebenssituation verbessern.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für

a) die Arbeitsbereiche im Verband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e. V.,

b) die Förderung von Unternehmungen, Institutionen und Initiativen, die den in Absatz 2 b genannten Ziele dienen. Die Stiftung kann selbst Projekte oder Einrichtungen unterhalten, Bauvorhaben unterstützen oder mit Dritten Kooperationen eingehen, die diesem Stiftungszweck dienen.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 306.775,13 € (Dreihundertsechstausendsieben-hundertfünfundsiebzig) ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Verbands Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e. V. oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Alle Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

(4) Der Stiftungsvorstand beschließt jährlich, ob die in die freie Rücklage eingestellten Beträge dem Stiftungsvermögen oder einer Rücklage zur Erfüllung des Stiftungszwecks zugeführt werden sollen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(6) Die Stiftung kann für die Erfüllung des Stiftungszwecks mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht Grundbesitz oder Liegenschaften erwerben, belasten und veräußern und sich an Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.

§ 5 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und Aufwendungen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Vorstands der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e. V. und bis zu drei weiteren Personen, die über Sachkunde im Bereich der Stiftungszwecke verfügen. Der Vorstand wird vom Vorstand der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e. V. für die Dauer von 4 Jahren berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstands fort.

(2) Der Vorstand muss mehrheitlich mit Frauen besetzt sein. Die Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Mehrheitlich müssen die Mitglieder einer Evangelischen Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, beruft der Vorstand der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e. V. für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere
   a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
   b) die Vergabe der verfügbaren Mittel im Rahmen des Stiftungszwecks,
   c) die Erstellung der ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin sein.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands erforderlich. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand ist von der Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Stiftungsvorstand berichtet auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e.V. über die Jahresrechnung, die Entwicklung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks im abgelaufenen Geschäftsjahr.

§ 10 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe des § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes.

(2) Die kirchliche Stiftungsaufsicht ist jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die ordnungsgemäße Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der kirchlichen Stiftungsaufsicht vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Der Vorstand beschließt auf Sitzungen über die Änderung der Satzung.

(2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.

(3) Die Änderung bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

§ 12 Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Die Umwandlung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung sind nur zulässig, wenn sie wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse notwendig oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist.

(2) Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.

(3) Die Umwandlung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche und die staatliche Stiftungsaufsicht.

§ 13 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.

Darmstadt, 5.04.2019
Ort, Datum

Christiane Hucke
Christiane Hucke, stellvertretende Vorsitzende

Tanja Bergelt

Katharina-Zell-Stiftung
des Verbands Evangelische Frauen
in Hessen und Nassau e. V.
Erbacher Str. 17, 64287 Darmstadt
www.katharina-zell-stiftung.de